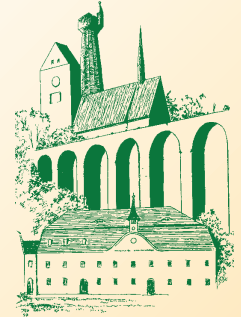


# SONDERAMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Beschluss des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 10. März 2022 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 153/07-2022

Be-VL-Nr.:203/07-2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma (Fassung 14.10.2021) erneut und die Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 wird erneut gebilligt.

#### **Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Oberschöna zur erneuten öffentlichen Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma (Fassung 14.10.2021) beschlossen und die Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 gebilligt.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 04.11.2021 bis zum 03.12.2021 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Hier ist es zu einem Verfahrensfehler gekommen. Zwischen der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt und dem Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit lag nicht mindestens eine Woche. Dies hätte durch eine verlängerte Offenlagefrist ausgeglichen werden können. Dies war jedoch nicht der Fall.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma (Fassung 14.10.2021) erneut beschlossen und die Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 erneut gebilligt.

Zur Heilung des Verfahrensfehlers ist der unveränderte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma (Fassung 14.10.2021) erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**28.03.2022 bis zum 29.04.2022**

im Rathaus der Gemeinde Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 15:30 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

Im Rahmen der Offenlage liegen folgende Arten der umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht inkl. der grünordnerischen Inhalte, Beschreibung und Bewertung von Wirkfaktoren sowie der Umweltauswirkungen auf Naturraum, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe,
- umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB: Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 22.03.2021, Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz vom 16.03.2021, Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen vom 08.04.2021, Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 08.03.2021 sowie
- umweltbezogene Gutachten: Blendgutachten von DGS Berlin vom 18.05.2021 mit Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen, Artenschutzfachbeitrag von GICON®.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, welche sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nicht erneut zu beteiligen, da hier kein Verfahrensfehler vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder	17
Anwesende Ratsmitglieder	11
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0

Es war keiner der anwesenden Gemeinderäte befangen.

Oberschöna, den 11.03.2022

*Rico Fuchs*

Der Bürgermeister (Dienstsiegel)



### Impressum:

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@ gemeinde-oberschoena.de • **Verantwortlich für: amtlichen Teil:** Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben.

**Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2020.